

Satzung der Gemeinde Daaden
betreffend die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
für das Teilgebiet "Fünf Linden"

+++++

Auf Grund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz
(Gemeindeordnung) vom 25.9.1964 (GVBl.S.145) und des § 10 in Verbin-
dung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341 hat
der Gemeinderat der Gemeinde Daaden am 29.Nov.1973
folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Der anliegende Plan zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der
Gemeinde Daaden für das Teilgebiet "Fünf Linden"
wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Von der Änderung des Bebauungsplanes wird das Grundstück/~~wirden~~
~~Grundstücke~~ Nr. 147

in Flur 25 der Gemarkung Daaden betroffen.
Dieses Grundstück wird aus dem Plangebiet ausgeschlossen.

§ 3

Bestandteil dieser Satzung sind der angeheftete Plan zur Änderung des
Bebauungsplanes und der dazugehörnde Text in der Fassung vom 23.2.1972.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Entgegenstehende Vorschriften der Satzung vom 3. August 1973
sowie früherer Polizeiverordnungen oder sonstiger Ortsrechtsnormen
treten vom gleichen Zeitpunkt an außer Kraft.

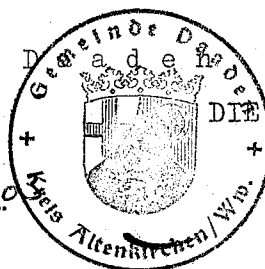
Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom

16.1.1974 Az: 610-13-0

Landratsamt Altenkirchen

Im Auftrage:



, den 22. Januar 1974

DIE GEMEINDEVERWALTUNG

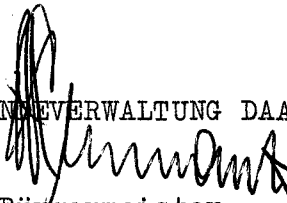
Bürgermeister

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Entwurf dieser Satzung wie in der B ekanntmachung angegeben, in der Zeit vom 25. September 1973 bis zum 24. Oktober 1973 öffentlich ausgelegen hat.




GEMEINSCHAFT DAADEN


Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

57567 Daaden, den 27.09.2007


-Knautz-
Ortsbürgermeister

